

SATZUNG

**Verein der Hundefreunde
Ladenburg/N. von 1910 e.V.**



Satzung

Verein der Hundefreunde Ladenburg/N von 1910 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

§ 3 Geschäftsjahr und Beiträge

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6 Versammlungen

§ 7 Organe

§ 8 Haushaltsführung und Rechnungslegung

§ 9 Kassenprüfer

§ 10 Beschlussfassung

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 12 Allgemeine Satzungsänderung

§ 13 Schiedsgericht

§ 14 Datenschutz im Verein

§ 15 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Verein der Hundefreunde Ladenburg/N. von 1910 e.V. (in Abkürzung VdH Ladenburg/N. v.1910 e.V.) und hat seinen Rechtssitz in 68526 Ladenburg, Neckarstr. 62
2. Er wurde am 10. Juni 1910 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Weinheim unter der Nummer 277 eingetragen. (Neu: Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 430277)
3. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv)

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Förderung des Leistungs- und Breitensports mit Hunden aller Rassen gemäß den Vorschriften des Südwestdeutschen Hundesportverbandes e.V.
2. Förderung der sportlichen Betätigung und damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder.
3. Ein besonderes Anliegen ist ihm jedoch, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen, um ihnen eine sinnvolle Gestaltung ihrer Freizeit zu bieten und der heutigen Naturentfremdung entgegen zu wirken.
4. Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter/innen entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
5. Zweck des Vereins ist es Hundehaltern/innen die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde artgerecht, nach ethischen Grundsätzen auszubilden und an hundesportlichen Wettkämpfen teilzunehmen.
6. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer/innen und Hund kann der Verein Veranstaltungen durchführen, welche durch Leistungsrichter des zugehörigen Verbandes abgenommen werden.
7. Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit der Vereinsmitglieder untereinander.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes oder bei Auflösung sowie Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Leistungen begünstigt werden

§ 3 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1.0 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.0 Der von jedem Mitglied zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt und ist offiziell den Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben.

Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.
- 2.1 Neueintretende haben neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- 2.2 Jugendliche unter 18 Jahren zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- 2.3 In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag ermäßigen oder ganz erlassen.
- 2.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 2.5 Mitglied plus Ehefrau/Ehegatte/Partner/ oder Familien können eine Mitgliedschaft eingehen. Auch der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Rechtsstatus des ordentlichen oder jugendlichen Mitglieds wird hierbei nicht verändert.
- 3.0 Neu eintretende Mitglieder haben innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung die Aufnahmegebühr und den Beitrag auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- 4.0 Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 15. März des laufenden Jahres einzuzahlen. Wird nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermin gezahlt, ist das betreffende Mitglied schriftlich zu mahnen. Wird der Beitrag innerhalb weiterer 14 Tage nicht entrichtet, kann das betreffende Mitglied vom Vorstand als Zahlungsverweigerer von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte. Sie haben das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Mitglieder unter 18 Jahren sind zu Mitgliederversammlungen zugelassen, haben jedoch weder Stimmrecht noch das Recht auf Antragsstellung. Sie können auch nicht durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Sie können sich zu Angelegenheiten der Jugendgruppe äußern und ihr Stimmrecht in Jugendversammlungen ausüben.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich, durch Beitrittserklärung sowie der Einwilligungserklärung zum Datenschutz unter Angabe von Geburtstag und genauer Postanschrift an den Vorstand zu richten. Die Mitglieder des Vorstandes entscheiden innerhalb von 4 Wochen über die Aufnahme. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dafür ist. Eine Abweisung des Antragstellers muss begründet werden. Gegen die Abweisung kann innerhalb von 2 Wochen Widerspruch eingelegt werden.
4. Es ist dem VdH Ladenburg/N v. 1910 e. V. gestattet eine Mitgliederdatei zu führen. Diese Mitgliederdatei wird auch an den Verband weitergeleitet. Es ist zu gewährleisten, dass die gespeicherten Daten nicht ohne Zustimmung der betreffenden Person weitervermittelt werden. Siehe hierzu die Einwilligungserklärung zum Datenschutz.
5. Der Verein ist berechtigt, alle Mitgliedern die aktiv den Platz nutzen, für Arbeiten wie die Errichtung, Instandhaltung und Pflege von Vereinseinrichtungen sowie Turnieren und Veranstaltungen aller Art zu verpflichten. Bei Nichterfüllung der aufgeführten Tätigkeiten, ist eine Ausgleichszahlung festzusetzen, die entrichtet werden muss.. Die Zahl der Arbeitsstunden und der Betrag der Ausgleichszahlung werden bei der Mitgliederversammlung und im Aufnahmeantrag festgelegt.
6. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.
7. Ab dem 01.01.2020 haben Neumitglieder, neben dem ersten Beitrag für ein Jahr, einen einmaligen Aufnahmebetrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
8. Jeder Hundehalter muss seinen Hund ausreichend geimpft und haftpflichtversichert haben (Nachweis muss auf Verlangen erbracht werden).
9. Jedes volljährige Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt, sofern nicht ein Rechtsstreit zwischen Mitglied und Verein über den Mitgliedsstatus vorliegt.
10. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze durch

- Unterhaltung eines Übungsplatzes,
- Durchführung festgelegter Übungsstunden,
- Durchführung von Leistungsprüfungen und sportlichen Wettkämpfen.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Hunde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a) die Hunde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
- b) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Hundeausbildung zu wahren, d.h. den Hund nicht ungerecht zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln, mit Zwangsmitteln z.B. Korallenhalsband auszubilden oder unzulänglich zu transportieren etc.
- d) beim Umgang mit Hunden die Sicherheit von Menschen und anderen Lebewesen zu garantieren, sowie unzumutbare Belästigungen derselben zu vermeiden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen (z.B. rückständige Beiträge u.a.) bleiben dagegen bestehen.

- 2 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September (Datum des Poststempels) schriftlich an die Vorstandschaft gerichtet werden, anderenfalls setzt sich die Mitgliedschaft einschließlich der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Jahr fort.
- 3 Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dieses entbindet sie aber nicht von der Verpflichtung die rückständigen Zahlungen zu leisten.
4. Mitglieder, die gegen die Satzung des VdH Ladenburg/N. v. 1910 e. V. verstoßen oder seinen Zielen schaden zufügen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu übermitteln. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb 2 Wochen schriftlich Widerspruch möglich.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des ehemaligen Mitgliedes gleichzeitig die Mitgliedsrechte seines Ehegatten, Partners oder weiteren Angehörigen am Verein und dem Vereinsvermögen. Vereinsunterlagen und vereinseigene Gegenstände sind binnen 2 Wochen an den Verein zurückzugeben. Alle bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 6 Versammlungen

- 1.0** Einmal im Jahr ist eine ordentliche Jahreshauptversammlung durchzuführen
- 2.1** Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens 2 Wochen (Datum des Poststempels) vorher schriftlich. Sie ist allen Mitgliedern mitzuteilen und öffentlich auszuhängen.
- 2.2** Anträge zu den Hauptversammlungen sind bis spätestens 1 Woche (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
- 2.3** Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, können als Dringlichkeitsanträge, außer Satzungsänderung behandelt werden, wenn die Versammlung dies mit 1/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zulässt.
- 2.4** Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, mit den jeweils anwesenden ordentlichen Mitgliedern.
- 2.5** Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 2.5.1** Entgegennahme des Schriftführerberichtes.
 - 2.5.2** Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - 2.5.3** Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - 2.5.4** Entgegennahme des Kassenprüferberichtes.
 - 2.5.5** Entgegennahme des Jugendleiterberichtes.
 - 2.5.6** Entlastung des Vorstandes.
 - 2.5.7** Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
 - 2.5.8** Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines.
 - 2.5.9** Verabschiedung und Änderung von Ordnungen.
 - 2.5.10** Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und der Ableistung von Arbeitsstunden
- 2.6** Jahreshauptversammlungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich.
- 2.7** Die für alle Mitglieder bindenden Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 2.8** Über jede Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches bei der nächsten Versammlung vorzulesen ist und über dessen Ablehnung oder Annahme abzustimmen ist.

- 2.9** Alle Wahlen erfolgen geheim. Durch Akklamation (Zuruf) nur, wenn kein Gegenvorschlag gemacht wird.
- 3.0** Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Außerdem ist er dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

1.0 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassier

dem Protokoll- bzw. Schriftführer

1.1 Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere zuständig für:

1.1.1 Die Verwaltung des Vereinsvermögens

1.1.2 Die Vorbereitung der Sitzungen der Jahreshauptversammlungen und der Vorstandssitzungen

1.1.3 Der geschäftsführende Vorstand kann über das Vereinsmögen verfügen

2.0 Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassier

dem Protokoll- bzw. Schriftführer

dem Jugendleiter

dem Ausbildungsleiter Breitensport

dem Platz und Gerätewart

2 Beisitzern

Die Wahl der Vorstandschaft oder der erweiterten Vorstandschaft erfolgt in wechselnder Reihenfolge für jeweils zwei Jahre und zwar wie folgt

Für die ersten zwei Jahre:

1. Vorsitzender
2. Kassier
3. Protokoll- bzw. Schriftführer
4. 1 Beisitzer

In den darauffolgenden zwei Jahren:

1. 2. Vorsitzender
2. Ausbildungsleiter für Breitensport
3. Jugendleiter
4. Platz und Gerätewart
5. 1 Beisitzer

Entlastung des Gesamtvorstandes muss in jedem Jahr erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Kooption ergänzen. Im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden ist zwecks Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Amtszeit des neugewählten läuft bis zum Abschluss der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes.

2.1 Der Gesamtvorstand ist das höchste Entscheidungsgremium zwischen den Hauptversammlungen. Er ist insbesondere zuständig für:

2.1.1 Ernennung und Abberufung weiterer Beauftragter.

2.1.2 Verfügung über das Vereinsvermögen.

2.1.3 Beschlussfassung über Kostenerstattungs- und Aufwandsentschädigungsregelungen.

2.2 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Einzelnen:

2.2.1 Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet den Verein nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach den Sachentscheidungen des Vereins. In diesem Verständnis trifft er die notwendigen Entscheidungen und gibt Anweisungen. Er beruft nach seinem Ermessen Vorstandssitzungen ein. Außerdem muss er auf Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung einberufen. Beschlüsse können nur gemeinsam gefasst werden. Für Sitzungen und Versammlungen stellt er die vorläufige Tagesordnung auf. Der 1. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Vorstandes bei grober Pflichtverletzung ein Mitglied des Vorstandes von der Tätigkeit im Verein entbinden.

2.2.2 Dem 2. Vorsitzenden obliegen die gleichen Befugnisse wie dem 1. Vorsitzenden.

- 2.2.3** Der Schriftführer hat von jeder ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung, und von allen Vorstandssitzungen ein Protokoll anzufertigen und dem 1. und 2. Vorstand zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- 2.2.4** Der Kassier ist verantwortlicher Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins. Er hat die Mitgliedsbeiträge einzuziehen, über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Beiträge sowie sonstige Einnahmen dürfen nur für die Zwecke des Vereins verwendet werden.
- 2.2.5** Der Jugendleiter ist verpflichtet die Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung zu vertreten. Er wird in der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern gewählt.
- 2.2.6** Der Beisitzer hat die Aufgabe in Vorstandssitzungen aktiv mitzuwirken.
- 3.0** Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Ihre Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Sie sind einzeln und in geheimer Abstimmung zu wählen. Auf Wunsch aller anwesenden Mitglieder kann per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- 3.1** Aus Gründen der ordentlichen Vereinsführung wird der Vorstand in rollierendem System gewählt.
- 4.0** Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtszeit aus, so wird auf der nächsten Jahreshauptversammlung ein Nachfolger bis zum Ablauf der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.
- 5.0** Bis zur Wahl eines Nachfolgers eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand das Amt mit einem Vertreter aus seinen eigenen Reihen kommissarisch besetzen. Dieser Vertreter übernimmt die Funktion des Ausgeschiedenen jedoch ohne Stimmrecht im Vorstand.
- 6.0** Die Übernahme von 2 Ämtern durch eine Person ist in Ausnahmefällen möglich (außer bei der Kasse).
- 7.0** Vorstandssitzungen sollten einmal im Monat abgehalten werden.
- 8.0** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9.0** Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Haushaltsführung und Rechnungslegung

- 1.0 Die Haushaltsführung des Vereins hat den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu entsprechen.
- 2.0 Zum Abschluss eines Geschäftsjahres hat der Kassier einen Jahresabschluss zu erstellen, der der folgenden Jahreshauptversammlung zur Abnahme vorzulegen ist

§ 9 Kassenprüfung

- 1.0 Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Es sind 2 Kassenprüfer zu wählen.
- 2.0 Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- 3.0 Die Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens sind jeweils nach Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen.
- 4.0 Endet die Amtszeit des Kassiers innerhalb eines Geschäftsjahres, so ist für die bis zum Ausscheiden verstrichene Amtszeit eine Zwischenprüfung vorzunehmen.
- 5.0 Die Kassenprüfer sind berechtigt jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu verlangen.
- 6.0 Kassenprüfungen können nur von beiden Kassenprüfern gemeinsam vorgenommen werden.
- 7.0 Die Kassenprüfung hat sich im Einzelnen darauf zu erstrecken:
 - 7.1 ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß verbucht und belegt sind
 - 7.2 die Ausgaben den Vorschriften der Satzung entsprechen
 - 7.3 das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet wurde
 - 7.4 alle sonstigen Kassenunterlagen ordnungsgemäß geführt wurden
 - 7.5 die ausgewiesenen Salden sich aus der Belegbuchhaltung ergeben
- 8.0 Über die Prüfung ist ein Bericht zu fertigen, der das Ergebnis der vorgenommenen Überprüfung enthält. Der Bericht ist schriftlich zu verfassen von den Kassenprüfern zu unterschreiben und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 10 Beschlussfassung

- 1.0 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst, soweit die Satzung oder Ordnung des Vereins nicht etwas anderes vorsehen.
- 2.0 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1.0 Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von einer Jahreshauptversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zu diesem Zweck hat der Vorstand des Vereins eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Ladungsfrist von 3 Monaten einzuberufen.
- 2.0 Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalles des bisherigen Zwecks der Körperschaft fällt das Vereinsvermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Gemeinde Ladenburg mit der Maßgabe zu, es einem Tierschutzverein ihrer Wahl zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Allgemeine Satzungsänderungen

Jede Änderung der Satzungen kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern, einschließlich der übertragenen Stimmrechte erfolgen. Sie bedarf generell der Ankündigung im Einladungsschreiben des Einberufungsorgans zur Versammlung. Die zu ändernden §§ sind mit anzugeben (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB).

§ 13 Schiedsgericht

Bei allen vereinsinternen Streitigkeiten der Mitglieder untereinander ist die erste Instanz, der geschäftsführende Vorstand. Bei Nichteinigung entscheidet das Schiedsgericht bestehend aus geschäftsführendem Vorstand, einem Hundeführer und einem neutralen Mitglied.

§ 14 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15 Schlussbestimmungen

In allen Fällen, für die in dieser Satzung keine Bestimmungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

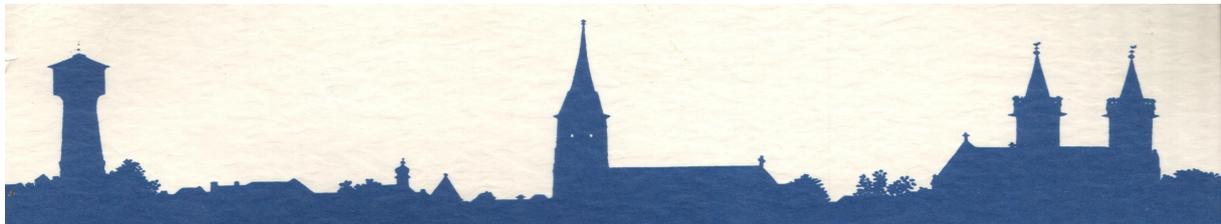
Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.01.2019 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

Die alte Satzung vom 27. Juli 1951, sowie die Satzung vom 7. Oktober 1977 und die Fassung vom 22. Juni 1990 sind dadurch außer Kraft gesetzt.

Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Ladenburg, den 20. Februar 2019

Verein der Hundefreunde
Ladenburg/N. von 1910 e.V.



Geschäftsstelle:

VdH Ladenburg/N von 1910 e.V.

Neckarstr. 62, 68526 Ladenburg

Tel.: 06203/12410

www.vdh-ladenburg.de